

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom
14.12.1992
(4. Änderungssatzung vom 30.10.2001)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. dem Landesgebührengesetz in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenthal am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

II.

Das gemäß § 4 beigefügte Gebührenverzeichnis wird geändert und erhält folgende Fassung:

Gemeinde Bärenthal

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.10.2001

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- €
5 5.1	Baugesetzbuch Teilungsgenehmigung aufgrund Satzung nach § 19 BauGB	25,00 €

- 5.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend) 15,00 €
- 5.3 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) gebührenfrei
- 6 Bauordnungsrecht
- 6.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
- 6.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Kennnisgabeverfahren derzeit nicht bzw. noch nicht möglich) wie 6.1
- 6.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO) 5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
- 7 Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 2,50 bis 500,00 €
- 8 Beglaubigung, Bestätigungen
- 8.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 1,50 bis 125,00 €
- Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 8.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 5,00 €, mindestens 1,50 €

- 8.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
- 8.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu
- 9 Bescheinigungen
- 9.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 1,50 bis 50,00 €
- 9.2 Gebührenfrei sind
- 9.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),
- 10 Bestattungsrecht
- 10.1 Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 2,50 bis 25,00 €
- 10.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 10,00 €
- 11 Feiertagsrecht
- 11.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,00 bis 50,00 €
- 11.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 11.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,00 bis 100,00 €
- 11.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 bis 200,00 €
- 12 Fundsachen
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

12.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 €
12.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- €
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
15	Grundbuchwesen: Auskünfte, Einsichtnahmen und Auszüge (gültig nach Einführung einer Grundbuch-Einsichts und Auskunftsstelle im automatisierten EDV-Verfahren, vorbehaltlich einer evtl. vorgehenden landesrechtlichen Regelung)	
	a) Abruf von Grundbuchblättern pro Grundbuchblatt	5,00 €
	b) Folgeabrufe desselben Grundbuchblattes In derselben Angelegenheit innerhalb von 6 Monaten	2,50 €
	c) Elektronische Übernahme von abgerufenen Daten ist durch die Gebühr für den Abruf des Grundbuchblatts mit abgedeckt	2,50 €
	d) Recherche zum Auffinden von Grundbuch- Blättern pro Suchvorgang	2,50 €
	e) Abrufen einer Liste der Voranträge pro Vorgang	2,50 €
	f) Ausdruck, unbeglaubigt	10,00 €
	g) Amtlicher Ausdruck, beglaubigt	17,50 €
16	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren	je Person 30,00 €
17	Melderecht	
	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €

- 17.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
- 17.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. 15,00 bis 2.500,00 €
- 17.2 Datenübermittlungen
- 17.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 30 MG) 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
- 17.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10,00 bis 2.500,00 €
- 17.2.3 Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale 0,15 € pro übermittelter Datensatz
- 17.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) 12,50 €
- 17.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,00 €
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 17.5 Sonstige Amtshandlungen als Meldebehörde 2,50 bis 500,00 €
- 17.6 Gebührenfrei sind
- 17.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,

17.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
17.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und
Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12, 13 MG).

- | | | |
|--------|---|--|
| 18 | Rechtsbehelfe
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs-
verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts-
beschwerde usw.) | |
| 18.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als
unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen
werden oder wem die Gebühr einem Gegner
auferlegt werden kann, der die angefochtene
Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 bis 250,00 € |
| 18.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn
kein Grund vorliegt, von einem Gebühren-
ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der
Satzung) | 1/10 bis ½ der
Gebühr nach 18.1,
mindestens 1,50 € |
| 19 | Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,00 bis 200,00 € |
| 20 | Schreibgebühren | |
| 20.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge
aus Akten, Protokollen von öffentlichen
Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern
usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung her-
gestellt wurden), die auf Antrag erteilt
werden, je angefangene Seite DIN A 4
(der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
wird mitgerechnet) | |
| 20.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher
Sprache abgefaßt sind | 5,00 € |
| 20.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder
Sprache abgefaßt sind | 10,00 € |
| 20.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form,
Verzeichnisse, Listen, Rechnungen,
Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird
die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand
berechnet, der zur Herstellung benötigt
wird. Sie beträgt für jede angefangene
Viertelstunde | 6,50 € |

- 20.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 20.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4
für die erste Seite 0,75 €
für jede weitere Seite 0,50 €
- 20.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 1,25 €
für jede weitere Seite 1,00 €
- 20.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,25 bis 2,50 €
- 21 Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,00 bis 250,00 €
- 22 Herstellung von Hausanschlüssen an öffentliche Einrichtungen nach kommunalen Satzungen
- 22.1 Genehmigung für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung, für die Schaffung weiterer vorläufiger oder vorübergehender Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung nach den betreffenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand. Für die Berechnung der Gebühr für die Bearbeitung gilt die jeweilige Regelung der Ziffer 11.3.1 des Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz. Diese lautet derzeit: „Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.“

Für die Beratung wird ein Stundensatz in Höhe von 1,3 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Be-
soldungsstufe A13 berechnet. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden berechnet. Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenrechnung zugrundeliegenden Stundensatz bekannt. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.“ Derzeit beträgt der Stundensatz seit 01.05.00 92,00 DM; Mindestgebühr: 42,5 €

22.2 Entscheidung über einen Anschlußantrag an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, über eine Änderung des Hausanschlusses sowie über einen Antrag auf weitere, vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz nach den betreffenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung

nach Zeitaufwand,
Gebührenberechnung
wie bei 22.1;
Mindestgebühr: 32,50 €

23 Zurücknahme eines Antrags
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr,
mindestens 1,50 €

III.

Diese Änderungssatzung mit Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Barentshausen, 30.10.2001

Roland Ströbele
Bürgermeister